

# Ausführungsbestimmungen zum Energiefonds-Reglement

Vom 1. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)

72.08.2

---

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup>, Art. 34 der Gemeindeordnung vom 30. Mai 2011 sowie Art. 8 des Energiefonds-Reglements vom 11. September 2019 als Ausführungsbestimmungen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### *Art. 1 Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil des Energiefonds-Reglements und definieren:

- a) die Finanzierung des Energiefonds;
- b) die Förderbereiche;
- c) die ergänzenden Fördervoraussetzungen zu den Förderbereichen;
- d) die Förderbeiträge.

## II. Finanzierung

### *Art. 2 Einlagen*

<sup>1</sup> Der Energiefonds wird durch folgende jährliche Einlagen finanziert:

- a) Elektrizitätsversorgung Wittenbach je abgesetzte kWh Energie
  - Hochspannungskunden (0.3 Rp./kWh)
  - Niederspannungskunden (0.4 Rp./kWh);
- b) Abwasserentsorgung in der Höhe von 10 Rp./m<sup>3</sup> verrechnetem Abwasser;
- c) Nettobetriebsertrag der Druckleitung/Kraftwerk ARA Morgental.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Einlagen jährlich auf Antrag der entsprechenden Kommissionen fest.

## III. Förderbereiche

### *Art. 3 Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat fördert folgende Massnahmen mit Beiträgen aus dem Energiefonds:

- a) Photovoltaik;
- b) Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Projekte der Gemeinde zur Reduktion des Energieverbrauchs.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2; abgekürzt GG.

## IV. Fördervoraussetzungen und Förderbeiträge

### Art. 4 *Photovoltaik*

<sup>1</sup> Die Preisanteile für die Einspeisung in das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Wittenbach werden jährlich festgelegt und richten sich nach Art. 19 des Gebührentarifs der Elektrizitätsversorgung Wittenbach.

<sup>2</sup> Sie setzen sich zusammen aus der Vergütung des physikalischen Stroms, welche sich nach einem marktorientierten Bezugspreis richtet und der Entschädigung des ökologischen Mehrwerts, sofern der ausgestellte Herkunftsnachweis an die Elektrizitätsversorgung Wittenbach abgetreten wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Entschädigung des Herkunftsnachweises werden der Elektrizitätsversorgung Wittenbach durch den Energiefonds rückvergütet.

<sup>4</sup> Anlagebetreiber von Photovoltaikanlagen welche den Herkunftsnachweis an die Elektrizitätsversorgung Wittenbach abgegeben haben, werden angehalten, ihren Elektrizitätsbezug mit einem Produkt höherer Elektrizitätsqualität zu decken (Art. 18 des Gebührentarifs der Elektrizitätsversorgung Wittenbach).

### Art. 5 *Öffentlichkeitsarbeit*

<sup>1</sup> Aus dem Energiefonds werden die Kosten für ausgewählte Kampagnen der Gemeinde zu Energiethemen übernommen. Unter anderem:

- a) Energie- und Klimaunterricht (PUSCH) an Kindergärten und Schulen der Gemeinde (Übernahme der Unterrichtskosten);
- b) Energieanlässe welche durch die Energiestadtkommission organisiert werden (zu 100 %);
- c) Kosten für den Betrieb und Erhalt des Energiestadtlabels (zu 100 %).

### Art. 6 *Projekte der Gemeinde zur Reduktion des Energieverbrauchs*

<sup>1</sup> Aus dem Energiefonds werden auf Antrag der Energiestadtkommission oder der Elektrizitätsversorgung Wittenbach, Beiträge an auserwählte Projekte zur Reduktion des Energieverbrauchs sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen geleistet (wie beispielsweise die Finanzierung von Sponti-Car). Die Höhe der Beiträge legt der Gemeinderat fest. Der Gemeinderat nimmt dabei Rücksicht auf den Saldo des Energiefonds.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 7 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die bisherigen Ausführungsbestimmungen zum Energiefonds-Reglement vom 11. September 2019 werden aufgehoben.

### Art. 8 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieser Ausführungsbestimmungen.

Vom Gemeinderat erlassen am 1. Dezember 2021.

**Gemeinderat Wittenbach**

Oliver Gröble  
Gemeindepräsident

Florian Hafner  
Ratsschreiber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2022.